

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 165.

Sonnabend den 14. Juni.

1862.

Bekanntmachung,

die Gültigkeit der sächsischen Arbeitsbücher im Königreich Bayern betr.

Nach §. 7 der Verordnung, die Arbeitsbücher des gewerblichen Hülfspersonals betreffend, vom 15. October 1861, Absatz 2 (Gesetz- und Verordnungsblatt von gebachtem Jahre, S. 263), können die durch §. 61 des Gewerbegegesches vom 15. October desselben Jahres eingeführten Arbeitsbücher von Inländern auch im Auslande, wenn das Arbeitsbuch in der im 5. Absatz von §. 16 jener Verordnung (S. 266 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1861) vorgeschriebenen Weise visiert ist, als gültige Reiselegitimation benutzt werden, insoweit die Arbeitsbücher als solche von den betreffenden ausländischen Behörden zugelassen werden.

Nun haben jedoch bisher einige königl. bayerische Grenzbehörden den mit solchen Arbeitsbüchern reisenden sächsischen Gewerbsgehulßen den Eintritt nach Bayern beanstanden. Allein durch Vermittelung der diesseitigen Gesandtschaft in München ist dieses Hinderniß neuerlich beseitigt worden, indem nach einer im diplomatischen Wege an das Ministerium des Innern gelangten Mittheilung die Anweisung an die betreffenden königl. bayerischen Behörden ergangen ist, daß, da die sächsischen Arbeitsbücher als ausreichende Reiselegitimation zum Wandern im Königreiche Bayern angesehen, den Inhabern beim Eintritt in dasselbe, wenn nicht andere, in den dort bestehenden Vorschriften begründete polizeiliche Bedenken gegen sie vorliegen, keine Schwierigkeiten entgegenzusezen seien.

Es wird dies daher mit der Anordnung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß gegenwärtige Bekanntmachung in allen in §. 21 des Preßgesetzes bezeichneten Zeitschriften abzudrucken ist.

Dresden, den 4. Juni 1862.

Ministerium des Innern.
Für den Minister: Rörner.

Bekanntmachung.

Das 6. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes, enthaltend:

Nr. 39. Verordnung, den zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem südamerikanischen Freistaate Paraguay abgeschlossenen Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtvertrag vom 1. August 1860 betreffend, vom 30. April 1862;

= 40. Verordnung, die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn betreffend, vom 12. Mai 1862;

= 41. Verordnung, einige Abänderungen und Erklärungen der Taxordnung in Straßsachen betreffend, vom 28. Mai 1862,

ist bei uns eingegangen und wird bis zu Ende d. Mts. auf hiesigem Rathaussaale zur Kenntnisnahme öffentlich aushängen.

Leipzig am 13. Juni 1862.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Vollsäd. Thorbeck.

Bekanntmachung.

Der allwochentliche Montagsgottesdienst in hiesiger Nicolaikirche, welcher bisher früh 7 Uhr stattgefunden hat, wird nunmehr in einen Abendgottesdienst umgewandelt und soll von Montag den 16. dieses Monats an Abends 6 Uhr gehalten werden, was hiermit der Gemeinde bekannt gemacht wird.

Leipzig 12. Juni 1862.

Die Kircheninspektion.
Der Superintendent. D. Zehler. Der Rath der Stadt Leipzig. D. Vollsäd.

Bekanntmachung.

Die auf dem zeither an Herrn Holzhändler Senf vermieteten sogenannten Ochsenstand an der äußeren Frankfurter Straße stehenden Baulichkeiten, nämlich

- 1) eine massive Ziegelmauer mit Bruchsteinfundament und Deckplatten von Sandstein nebst daran gebautem Schuppen,
- 2) ein kleines Häuschen von Fachwerk mit Ziegeldach,
- 3) die Planke und der Thormweg,

sollen auf den Abruch und die an der Straße stehenden 7 Pappeln und 1 Lindenbaum auf dem Stämme an den Meistern bietenden und gegen sofortige baare Zahlung

Mittwoch den 19. dieses Monats Vormittags 9 Uhr
am Ort und Stelle versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus und werden auch vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Leipzig den 13. Juni 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.